Bavar.
760
ma

Digitized by Google

2° Bavar 760 ma

Digitized by Google

<36628073870019

<36628073870019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google



Bibl. Lyp.
22.

Digitized by Google

2 Bavar 760 ma

1

Satzungen

des

Churfürstlich Pfälzischen

Löwen Ritter-Orden

errichtet

am

ersten Tag des Jahrs

1768.

17 A

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein. ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: Demnach Wir mit dem Schluß des lauffenden Jahres zugleich das 25te Unserer Churfürstlichen Landes-Regierung mit dem Seegen des Allerhöchsten glücklich zu hinterlegen hoffen, und solch-geraume über die Helfte des gemeinen Menschen Alters hinausreichende Zeitfrist zum Besten und Wohlfahrt unseres Hauses sowohl, als zur Aufnahm und Flor unserer Landen und Unterthanen in Kriegs- und Friedens-Läuften, mit selbst eigener Sorgfalt unermüdet verwendet haben; kein Regent aber den Last seiner vielen Geschäften allein zu tragen vermag, und dannenhero ein jeder der getreuen Beyhülf wohlgesinnter Freunden, und seiner Dienerschaft nöthig hat, eben darum aber auch zu geziemenden Merkmahlen hegender Erkänntlichkeit billig sich verbunden achtet, fort vorzügliche und langwährige Verdienste mit besonderen Gnaden-Zeichen zu erkennen und zu beehren Wir zum Vorsatz genommen haben, diesem Endzweck jedoch die beliebte Anordnungen und Gesetze Unseres Ritterlichen Ordens St. Huberti (vermög welchen, ausser denen Fürstlichen Personen, nur dreyzehen Ritter Gräflich, oder Freyherlichen Standes, und alt-erprobten Adels, damit begabt, und versehen werden sollen, wobey Wir es auch

Digitized by Google

zu Ehren Unserer Hohen Chur-Vorfahren ferner zu belassen gemeint seynd) kein hinlängliches Maas geben wollen, vielmehr zu Anfrischung der Tugend und wahren Verdiensten Uns, nach dem Beyspiel anderer Regenten, zu Errichtung eines anderen Ritter-Ordens veranlasset sehen, dahin auch Uns würklich in der Weiß entschlossen befinden, daß in solch, kraft dieser Verordnung, neu errichteten Ritter-Orden sowohl Geistliche als Weltliche deren drey in dem Römischen Reich erlaubten Religionen, alt-adelich erweißlichen Herkommens, welche sich gegen Uns und Unser Hohes Chur-Hauß besondere Verdienste gemacht, oder in Zukunft machen werden, auch bey Unseren oder anderwärtigen Höfen, oder in Kriegs-Diensten ansehentliche Ehren-Stelle begleiten, aufgenommen werden mögen; wobey Wir Uns jedoch bey Unserer Dienerschaft auf die persöhnliche gute Eigenschaften, langjährig vorzügliche treue und ersprießliche Dienste eben sowohl, als auf guten alten Adel die Rucksicht zu nehmen vorbehalten.

Wir setzen, ordnen, und wollen dannenhero aus Chur- und Landes-Fürstlicher Macht, daß dieser neuer Ritter-Orden, unter der benahmsung des Chur-Pfälzischen Löwen, von dem ersten Tag des künftigen 1768ten Jahres, als dem Gedenk-Fest Unserer vor 25. Jahren angetrettener Churfürstlicher Landes-Regierung, errichtet seyn, und an diesem Tag das erstemal mit gut findender Solennität ertheilet werden solle; Worüber Wir Zeit lebens, und nach Uns, Unsere zeitliche Chur-Folgere das Grosmeisterthum führen, die ertheilende Ordens-Zeichen aber denenjenigen, so damit begnadiget werden, zu offentlichen Merkmahlen Unserer durch gute Verdienste erworbener Hulden gereichen sollen.

Damit aber sothaner Ritter-Orden eine dauerhafte, und Unseren Absichten gemässe Verhältnus erreiche, haben Wir für gut befunden, selbigen mit folgenden Satzungen zu versehen; als nemlichen

1 mo

Digitized by Google





Abzug
von dem fürnemen des
Churpfälzischen Löwen-
Ordens.

Digitized by Google

1 mo Werden die Ordens=Zeichen, und darunter der auf der lincken Seite des Ober=Kleids an der Brust zu tragende gestickte Stern, in einem Acht=Eckigten auf allen Seiten gleich ausgebreiteten Creutz von matten Silber=Faden, dessen Rand mit Silber=Blett oder Glanz, der Zwischen=Raum deren Creutz=Theilen aber mit Flammen von gleichen Silber=Glanz gezieret bestehen, in dessen Mitte, unter dem Chur=Hut, die Buchstaben C. T. auf denen Creutz=Flächen aber das Wort: INSTITUTOR. durch ausgetheilte Buchstaben von erhobenem Gold=Faden ausgedrucket seyn; dahingegen

2 do Das Ordens=Creutz von Gold, wessen Fläche mit blauem Schmelz, dessen Zwischen=Raum aber mit goldenen Flammen versehen, die Mitte einen stehend=gekrönt=goldenen Löwen etwas erhoben, mit der Ueberschrift von goldenen Buchstaben: MERENTI. auf einem weiß geschmelzten verschlungenen Band auf der oberen, auf der gleich gestalteten untern Seite aber, statt des Löwens, unter dem Chur=Hut, die Nahmens=Buchstaben des Institutoris C. T. mit der Aufschrift: INSTITUT: ANNO 1768. zeigen wird; und solle

3 tio Dieses Ordens=Creuz an einem vier Finger breiten gewässerten weiß seidenen Band, dessen Rand einen viertel Zoll breit Himmelblau eingefasset ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab, von denen Geistlichen dieses Ordens Mit=Glieder aber an einem etwas schmähleren Band an dem Halß auf der Brust hangend getragen werden. Und sollen

4 to Alle dieses Ordens=Rittere befugt seyn, ihre hergebracht= und angebohrene Wappen mit diesem Ordens=Band und Creutz zu umgeben, und zu zieren.

5 to Bestimmen Wir den ersten Tag des nächst vorseyenden 1768ten Jahrs zur ersten Einsetzung, so fort jedesmal den neuen Jahrs=Tag zu einem Hochfeyerlichen Fest dieses Ordens,

Digitized by Google

an welchem alle Ordens-Rittere, so ferne Sie auch dem St. Huberti Orden einverleibet wären, mit dem Stern und grossen Band des Pfälzischen Löwens zu erscheinen haben, wessen Wir selbsten als Grosmeister das Beyspiel geben werden: Und solle in derley Ritter-Versammlungen der Rang nach dem Tag der von Uns gnädigst resolvirten Aufnahm beobachtet werden, dieses aber übrigens in der bey Unserem Hoff eingeführten dienst- und Rang-Ordnung ohnnachtheilig seyn, sondern hierunter das Herkommen nach wie vor beobachtet werden.

6 to Werden Wir hinkünftig in Ertheilung Unseres St. Huberti Ordens auf diejenige erweißlich Alt-Gräflich- oder Freyherrlichen Standes, vorzüglichen bedacht nehmen, welche bereits vorhin die Merkmahlen guter Verdiensten, vermittels des Pfälzischen Löwen-Ordens, erworben haben; und solle diesenfalls der Pfälzische Löw keineswegs abgelegt, sondern, ausserhalb des oben bestimmten Ordens-Festes, an einem etwas schmähleren Band an dem Hals auf die Brust hangend getragen werden.

7 mo Wer hingegen einem auswärtigen Ritter-Orden vorab einverleibet ist, und in diesen Unseren Hauß-Orden des Pfälzischen Löwen aufgenommen zu werden verlanget, hat, bey Willfahrung der Aufnahm, vorderist jenen fremden Orden zu begeben, wo ferne nicht Wir hierinn zu dispensiren, nach besonderheit der Umständen, bewogen seyn werden.

8 vo Finden Wir für gut, die Zahl dieser Ordens-Rittern auf 25, mit Einschluß des Ordens-Canzler, zu bestimmen.

9 no Solle dieser Orden von Uns mit einem Secretario und Garderober versehen werden, welche auf Unsere zu ertheilende Befehle, nach Anweisung des Ordens-Canzler, ihre Dienste zu verrichten haben.

10 mo

Digitized by Google

10 mo Keiner Unserer Dieneren oder Landsäßigen Adels solle befugt seyn, um diesen Orden anzusuchen, er habe dann wenigstens 25. Jahr lang Uns, und Unserem Chur-Hauß treue und ersprießliche Dienste geleistet, fort ansehentliche Ehren-Stelle in Unserem Staats- und Kriegs-Weesen erreichet; wohingegen Wir die Uns und Unserem Chur-Hauß erzeigt werdende Ergebenheit, und angenehme Dienst-Gefälligkeiten von Fremden vorzüglicherer Geburt, auch welche hohe Ehren-Stellen Geist- oder Weltlichen Stands begleiten, besonders in Rucksicht zu nehmen Uns vorbehalten.

11 mo Jeglicher zu diesem Orden ernannter Ritter wird, drey Täge vor würklichem Empfang deren Ordens-Insignien, 25. Ducaten dem Ordens-Secretario, als eine denen Ordens-Officianten zugeeignete Ergötzlichkeit erlegen; und

12 mo Die Erben deren versterbenden Ordens-Rittern gehalten seyn, das Ordens-Creutz innerhalb drey Monaten an den Ordens-Secretarium zuruckzusenden; Schließlichen und

13 tio Halten Wir Uns bevor, diese Ordens-Satzungen zum Besten und Aufnahm desselben zu erweiteren, und zu erklähren. Urkundlich Unserer eigenhändiger Unterschrift, und beygedruckten Geheimen Canzley-secret-Insigels. Mannheim, den 4ten Novembris 1767.

Carl Theodor Churfürst.



Vt. Freiherr von Wachtendonck.

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Electoris pprium
Bullmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Serenissimus Elector.

6

Als Ihre Churfürstliche Durchlaucht den Ritter-Orden vom Pfälzischen Löwen aufgestellt, hat Höchst Ihro in Desselben zugleich verkündeten Satzungen ausgedruckte Absicht bei Beschränkung der Zahl auf zwanzig fünf Ritter absonders bezielet, hauptsächlich diejenige aus der Churfürstlichen Dienerschaft mit solch ausnehmendem Merkmal der höchsten Huld und Erkanntlichkeit zu begnadigen, welche inner eben nemlichem Zeitverlauf Höchstselbigen und dem Churhaus unterthänigst-treuersprießliche Dienste geleistet, somit ansehnliche Ehren-Stelle in dem Staats- oder Kriegs-Wesen erreichet:

Da nun bis anher in sothanen Orden Fürstliche Personen eingetretten, auch deren mehrere folgen mögen, beneben sehr häufig von auswärtigen altgräflich und freyherrlichen Herkommens und Stands das suchen, und verlangen, um aufnahm ihrer in selbigen Orden, vorkommet, durch dessen Gewährung verfolgends vorerwehnte Ritterzahl so erschöpfet würde, daß denen darum verdienten Churfürstlichen Angehörigen minderer Theil daran verbliebe, derowegen haben Höchstgedacht Ihre Churfürstliche Durchlaucht nöthig gefunden, und entschlossen, hierunter den Sinn desfalls im Eingang, acht, und zehendem Satz der Ordens-Statuten bestimmter Umschränkung zu erläuteren, und die eigentliche

gnädig-

Digitized by Google

gnädigste Willens-Meinung dahin, Kraft hiebevorigen Ausbehalts, zu erweitern, daß

Erstens unter jene Zahlbestimmung niemal Fürsten vom Hauß geachtet, sondern immer ausgenommen seyn; hingegen

Zweytens selbige Zahl von fünf und zwanzig Ritter nur allein in Ansehung deren aus so vieljähriger Dienstleistung zu vorderisten Stellen gelangter Churfürstlichen Diener genau, und ohnnachsichtlich beobachtet, sondern auch keinem, der nicht mit solcher geordneten Erfordernis der Zeit, und der Vorzüglichkeit des Dienstes geeignet, darum anzusuchen verstattet werden solle: Ausser deme aber

Drittens, was Fremde von altgräf- oder freyherrlichen und dergleichen erprobten Adels-Geburt betrifft, die in begleitenden vornehmen Ehren-Aemtern geist- oder weltlichen Stands sich befinden, halten Ihre Churfürstliche Durchlaucht zur gnädigsten Willkühr bevor und offen, mit Aufnahm derley Stands-Personen, die sich zumal dem Churhaus verbind- und gefällig bezeigen, nach Gutfinden zu verfahren; ohne daß gleichwohl hierinn eine anderweitere Zahl von fünf und zwanzig zu überschreiten gedenken.

Mehr Höchsterwehnt Dieselbe wollen demnach solch gegenwärtige gnädigste Erklärung nicht nur bey dem nächsten feyerlichen Inaugurations-Act gehörig bekannt gemacht, und als eine beständige Satzung dem Ordens-Buch eingerückt, sondern auch stetshin beobachtet wissen, immasen hierzu dem Ritter und Canzler des Ordens tit. Freyherren von

Reibeld

Digitized by Google

Reibeld der besondere Auftrag Kraft dieses angefüget wird. Mannheim den 31ten Decembris 1768. 7

Carl Theodor Churfürst.

Vt Frhr. von Zedtwiz.

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium

H. Deischel.

Die Erweiterung der Statuten desselbigen Ordens ist am ersten Tag Jahrs 1769. verkündet worden.

Digitized by Google

Aeltere Ausgabe der vorstehenden Verhandlungen, nach welcher von mir die neue auf höchsten Befehl in der hiesig-churfürstlichen Hofbuchdruckerey im Jahre 1798. veranlasset wurde.

Joh. Kaspar von Lippert.

Digitized by Google

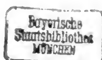
* * * *
* * * *
*

achdeme aus dem Churfürstlichen hohen Ritter=Orden vom Pfälzischen Löwen der Hoch

ersthin das Zeitliche mit dem Ewigen verwechslet: als beschiehet dem Hochwürdigen Herrn Willibrodus Wittmann, Abten der Kayserlichen freyen Abtey zu St. Maximin, gebohrnen Erbkaplan Ihrer Majestät der Römischen Kayserin, Kayserlichen würklichen Rathen, Churpfälzischen geheimen Rathen, sodann Groß=Ordens=Eleemosinario, Grafen zu Fell, Burggrafen zu Freudenburg, Herrn zu Taben und Neunkirchen, Primas der Ständen des Herzogthums Luxenburg, wie auch der Stände des Erzstifts Trier, zu dem Ende die geziemende Eröfnung davon, um in Folge der aufhabender Verbindlichkeit für diesen verlebten Herrn Ritter die gewöhnliche Ceremonien und Seelen=Amt beliebig zu veranstallten.

Des Churfürstlichen hohen Ritter=Ordens
vom Pfälzischen Löwen Canzlei Handschrift.

Mannheimer - Abdruck eines Todtfall - Nachrichts - Schreiben.


Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

35/2

by Google

Digitized by Google